Lfd. Nr.: 004-02/11/2011 Intern: GR/2011/02

### Kurzprotokoll

#### zur

# öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 10.05.2011

#### **Tagesordnung:**

- 1. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2011; Kenntnisnahme
- 2. Änderung der Rückzahlungskonditionen bei Investitionsdarlehen des Landes Oberösterreich; Kenntnisnahme des Erlasses vom 18. Februar 2011
- 3. Kindergarten-Tarifordnung, Beratung und Beschlussfassung
- 4. Schulausspeisung ab September 2011 Tarifanpassung; Beratung und Beschlussfassung
- 5. Vermietung der Wohnung (derzeit: Köck) im Gemeindeamtsgebäude; Beratung und Beschlussfassung
- 6. Vermietung des Objektes Lichtenbergstraße 17 (ehemals Aschl); Beratung und Beschlussfassung
- 7. ABA Lichtenberg, BA 10 Abschluss eines Werkvertrages für die Bauausführungsphase
- 8. Mag. Anneliese Haslauer, Im Sonnendorf 36; Entscheidung der Vorstellungsbehörde teilweise Aufhebung des Gemeinderatsbescheides vom 14.12.2010 und Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung
- 9. Pelnöcker Roman und Marianne, Zehentweg 4, 4040 Lichtenberg; Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes; Einleitungsbeschluss
- 10. Resolution nach dem Volksbegehren "RAUS aus EURATOM"
- 11. Dringlichkeitsantrag: Vermietung der Wohnung (derzeit: Putschögl) im Gemeindeamtsgebäude; Beratung und Beschlussfassung über Neuvermietung
- 12. Allfälliges

#### 1. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2011; Kenntnisnahme

Mit der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 wurde im § 99 Abs. 2 normiert, dass die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft über Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Der gegenständliche Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung vom 24. Februar 2011,

Gz.: Gem40-14001-2011, setzt sich mit dem Voranschlag der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2011 auseinander und beleuchtet die wirtschaftliche Situation im ordentlichen Haushalt, den Schuldenstand, Personalaufwendungen samt Dienstpostenplan und den Gebührenhaushalt der öffentlichen Einrichtungen. Des Weiteren befasst er sich mit den im außerordentlichen Haushalt dargestellten Vorhaben und enthält eine Analyse des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2011 bis 2014. Der Prüfungsbericht wird im Folgenden zur Verlesung gebracht.

Als Mangel wurde aufgezeigt, dass die im Bereich "Wasserversorgung" budgetierte Rücklagenzuführung nicht mit dem im Rücklagennachweis ausgewiesenen Betrag übereinstimmte.

#### Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24. Februar 2011 über den Voranschlag der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2011 wird zur Kenntnis genommen.

### 2. Änderung der Rückzahlungskonditionen bei Investitionsdarlehen des Landes Oberösterreich; Kenntnisnahme des Erlasses vom 18. Februar 2011

Mit dem nachstehend angeführten Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 18. Februar 2011, Zahl: IKD(Gem)-300030/312-2011-Sec, wurde eine Information bezüglich einer Änderung der Rückzahlungskonditionen bei Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen übermittelt:

Die Oberösterreichische Landesregierung hat am 29. November 2010 mit dem Sitzungsstück OGW-070000/764-2010-At/Al Folgendes beschlossen:

"Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Land und -/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992 und Gem-300030/175-2005-Sec vom 23. Jänner 2006 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Land und -/Bedarfszuweisungen, die nach der Verlautbarung der Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft des Jahre 1994 (Beschluss der OÖ. Landesregierung BauW-III-400000/352-1994/Pf/Has/Al vom 9. Mai 1994) gewährt wurden, wird ebenfalls bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Hievon ausgenommen sind jene Darlehen von Gemeinden und Wasserverbänden, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002 und vom 23. Jänner 2006 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

Von diesem Beschluss werden die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen durch die Direktion Inneres und Kommunales in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig darüber informiert, dass dieser Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen ist."

Dieser Runderlass ist dem Gemeinderat nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

#### Beschluss:

Der vollinhaltlich verlesene Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 18. Februar 2011, Zahl: IKD(Gem)-300030/312-2011-Sec, wird zur Kenntnis genommen.

#### 3. Kindergarten-Tarifordnung, Beratung und Beschlussfassung

In der vergangenen Schul- und Kindergartenausschusssitzung wurde über eine Änderung der Kindergartentarifordnung ab dem folgenden Kindergartenjahr beraten. Insbesondere sollen die Tarife für Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß der Oö Elternbeitragsverordnung 2011 angepasst werden. Überdies wird die Einführung eines Bastelbeitrages (€ 100 jährlich) angestrebt Ein ausgearbeiteter Entwurf der Kindergartentarifordnung 2011/12 liegt vor und wird folglich verlesen.

#### Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende Kindergartentarifordung 2011/12 wird genehmigt.

#### 4. Schulausspeisung ab September 2011 - Tarifanpassung; Beratung und Beschlussfassung

In der vergangenen Schulausschusssitzung wurde eine Tariferhöhung für die Schul- und Kindergartenausspeisung von derzeit € 2,10 auf nunmehr € 2,30 angeregt. Überdies soll auch eine Indexanpassung bei den Tarifen für Essensportionen für Erwachsene angestrebt werden. Nach Auskunft des Landes OÖ (Herr Windner) beträgt der Essensbeitrag für die Bediensteten beim Amt der OÖ Landesregierung seit 1. Jänner 2011 € 3,00. In diesem Sinne soll nun auch mit Beginn des Schuljahres 2011/12 der Erwachsenentarif für eine Essensportion in Lichtenberg von derzeit € 2,80 auf € 3,00 angehoben werden.

#### **Beschluss:**

Der Ausspeisungstarif wird ab September 2011 wie folgt festgelegt:

Essensportion für Kinder: € 2,30 Essensportion für Erwachsene: € 3,00

### 5. Vermietung der Wohnung (derzeit: Köck) im Gemeindeamtsgebäude; Beratung und Beschlussfassung

Die Mansardenwohnung im Gemeindeamtsgebäude (bisher: Köck) wurde in den Gemeindenachrichten Nr. 1/2011 zur Neuvermietung ausgeschrieben. Daraufhin langten beim Gemeindeamt zwei Bewerbungen ein. Die Interessenten sind Gemeindemitarbeiter (Bauhof) Michael Durstberger aus Lichtenberg und Yannick Merl aus Gramastetten.

In der Gemeinderatssitzung vom 15. März 2011 wurden bereits die Eckdaten für den Mietvertrag festgelegt. Darauf basierend wurde ein Mietvertrag lautend auf Michael Durstberger ausgearbeitet, der folglich zur Verlesung gebracht wird und im Anschluss beschlossen werden soll.

#### Beschluss:

Der im Entwurf vorliegende Mietvertrag zwischen Michael Durstberger und der Gemeinde Lichtenberg wird genehmigt.

### 6. Vermietung des Objektes Lichtenbergstraße 17 (ehemals Aschl); Beratung und Beschlussfassung

Nachdem das Mietverhältnis für das Wohnobjekt Lichtenbergstraße 17 (Aschl-Haus) von Familie Breinesberger mit 1. Juli 2011 endet, wurde bereits auf Wunsch aller Fraktionen (vorweg mündl. abgeklärt) die Neuvermietung in den Lichtenberger Gemeindenachrichten Nr. 2/2011 öffentlich ausgeschrieben. Bis zum aktuellen Zeitpunkt haben sich Ernst Durstberger, Zehentweg 27 und Claudia Führlinger, Wohnpark 3/2 als Interessenten für die Anmietung des Wohnhauses beworben.

Im Bezug auf die Mietdauer sollte ein Mietverhältnis, das zumindest bis 1. Mai 2012 gilt, angestrebt und der Mietzins mit € 2,07 pro m² bzw. ein Pauschalmietsatz von € 408,00 + 10 % MWSt + Betriebskosten im Monat festgesetzt werden. Damit wurde im Vergleich zum bisherigen Mietverhältnis eine indexbedingte Mieterhöhung um 2 % vorgenommen. Im Mietvertrag ist auch weiterhin eine Indexanpassungsklausel zu berücksichtigen. Auch die Vorschreibung einer Kaution in der Höhe von 3 Monatsmieten wäre sinnvoll.

Wesentlicher Inhalt des im Entwurf vorliegenden Mietvertrages:

- Dauer des Mietverhältnisses: 1. Juli 2011 1. September 2012; endet durch Zeitablauf
- indexangepasster Mietzins: Pauschale von € 448,80 (inkl. 10 % MWSt. u. Indexanpassung) pro Monat
- Betriebskosten: ca. € 110,00 inkl. MWSt.
- Kaution: 3 netto Monatsmieten (€ 1.224,00)
- Wertsicherung: nach Maßgabe des VPI 2010

#### Beschluss:

Der im Entwurf vorliegende Mietvertrag für das Wohnobjekt Lichtenbergstraße 17 (ehemals Aschl) zwischen Ernst Durstberger und der Gemeinde Lichtenberg wird genehmigt.

#### 7. ABA Lichtenberg, BA 10 - Abschluss eines Werkvertrages für die Bauausführungsphase

Die Gemeinde Lichtenberg hat ein Projekt für die Erweiterung der ABA Lichtenberg im Bereich Übersederweg, Albansederweg, Gisstraße/Osbergerweg und Geitenedtstraße vom Büro DI. Kurz erstellen lassen und den Förderungsantrag eingereicht. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid vom 22. März 2011 erteilt. Für die Bauausführungsphase ist wiederum der Abschluss eines Werkvertrages erforderlich.

Das Büro DI. Kurz hat einen Werkvertragsentwurf vorgelegt, der im Wesentlichen dem Inhalt für jenen des BA 07 entspricht. Der Vertrag wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 21. April 2011 beraten und befürwortet. Der vorliegende Vertragsentwurf wurde dem Land OÖ zur Prüfung vorgelegt. Es wurde festgestellt, dass der Vertrag in rechtlicher und kostenmäßiger Hinsicht den Anforderungen der Förderstellen entspricht. Der Werkvertrag wird vollinhaltlich verlesen.

#### Beschluss:

Mit dem Büro DI. Kurz wird auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes ein Werkvertrag für die Bauausführungsphase der ABA Lichtenberg, BA 10 mit einem Gesamthonorar von € 51.124,68 exkl. Ust. abgeschlossen.

## 8. Mag. Anneliese Haslauer, Im Sonnendorf 36; Entscheidung der Vorstellungsbehörde - teilweise Aufhebung des Gemeinderatsbescheides vom 14.12.2010 und Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung

Mit Eingabe vom 15. September 2010 (am Gemeindeamt eingelangt am 16. September 2010) erhob Frau Mag. Anneliese Haslauer, Im Sonnendorf 36, 4040 Lichtenberg, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl und Dr. Elfgund Frischenschlager, Landstraße 15, 4020 Linz, Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin gem. § 49 0ö. Bauordnung, Zahl: 131/0-2010 Ka, betreffend Beseitigung einer bewilligungslos errichteten baulichen Anlage auf Parz. 1753/43, KG Lichtenberg. Der Gemeinderat wies mit Bescheid vom 14. Dezember 2010 die dagegen gerichtete Berufung der Berufungswerberin ab. Gegen diesen Berufungsbescheid erhob die Einschreiterin Vorstellung.

Die Landesregierung entschied mit Bescheid vom 14. März 2011, dass der angefochtene Bescheid **insoweit aufgehoben** und die Angelegenheit an die Gemeinde Lichtenberg zurückverwiesen wird, als die **Beseitigung der Terrassennutzung** bis zur Grundgrenze auf dem Dach des Carports aufgetragen wurde (wörtlich: "sowie Terrassennutzung bis zur Grundgrenze").

#### Im Übrigen wird die Vorstellung als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 102 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Nach Rücksprache mit einer Juristin des Oö. Gemeindebundes wurde folgender Bescheid entworfen, der in Form eines Amtsvortrages den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird:

Zahl: 131/0-580/10/11 Ka

Mag. Anneliese Haslauer z.H. ihrer bevollmächtigten Vertreter RAe Dr. Aldo Frischenschlager Dr. Dieter Gallistl Dr. Elfgund Frischenschlager Landstraße 15 4020 Linz

Lichtenberg, 10.05.2011

Bearbeiter: Gerlinde Kastner

#### Bescheid

Über die rechtzeitig mit Eingabe vom 15. September 2010 von Frau Mag. Anneliese Haslauer, Im Sonnendorf 36, 4040 Lichtenberg, vertreten durch RAe Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Elfgund Frischenschlager, eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 25. August 2010, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.05.2011 aufgrund der Entscheidung der Gemeindeaufsichts- und Vorstellungsbehörde vom 14.03.2011, Zl. IKD(BauR)-014305/2-2011-Be/Wm neuerlich entschieden und es ergeht folgender

#### Spruch:

- Aufgrund der Vorstellungsentscheidung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 14.03.2011, Zl. IKD(BauR)-014305/2-2011-Be/Wm wird der Bescheid der Bürgermeisterin vom 25.08.2010, Zl. 131/0-2010 Ka, insoweit aufgehoben, als die Beseitigung der Terrassennutzung bis zur Grundgrenze auf dem Dach des Carports aufgetragen wurde (wörtlich: "sowie Terrassennutzung bis zur Grundgrenze").
- 2. Im Übrigen wird Ihre Berufung gegen den oben genannten Bescheid der Bürgermeisterin abgewiesen und der oben genannte Bescheid bestätigt.

Rechtsgrundlage: § 95 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF

§ 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF

§ 102 Oö. Gemeindeordnung 1990, idgF

#### Begründung

Die vorliegende Angelegenheit war bereits Gegenstand des Bescheides des Gemeinderates vom 14.12.2010, Zl. 131/0-580/2010 Ka. Dieser Bescheid wurde von der Oö. Landesregierung als Gemeindeaufsichts- bzw. Vorstellungsbehörde mit Bescheid vom 14.03.2011, Zl. IKD(BauR)-014305/2-2011-Be/Wm insoweit aufgehoben und die Angelegenheit an die Gemeinde Lichtenberg zurückverwiesen, als die Beseitigung der Terrassennutzung bis zur Grundgrenze auf dem Dach des Carports aufgetragen wurde (wörtlich: "sowie Terrassennutzung bis zur Grundgrenze").

In der Begründung des genannten Bescheides hat die Oö. Landesregierung zur Beseitigung der Terrassennutzung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt.

Hinsichtlich der im Spruch behandelten Terrassennutzung liege im Verfahrensakt kein Beweis (durch Aktenvermerk oder durch Zeugenaussagen bzw. Lichtbilder) dafür vor, dass das Carportdach tatsächlich im 2 m-Abstandsbereich im Sinn des § 6 Abs. 2 Z. 3 Oö. BauTG als Terrasse genützt wird. Dem entsprechend sei die Beseitigung der Terrassennutzung bis zur Grundgrenze, welche im Ergebnis eine Benützungsuntersagung im Sinn des § 50 Abs. 4 Oö. BauO 1994 bedeuten würde, wegen nicht hinreichenden Ermittlungen im Sinn der §§ 37 und 39 Abs. 2 AVG aufzuheben. Ein solches baupolizeiliches Vorgehen setze nämlich den Nachweis einer bewilligungswidrigen (tatsächlich erfolgten) Benützung voraus und beschränke sich auch auf eine solche.

Die in Abweichung vom Bauplan aus dem Jahr 1992 vorgenommene Errichtung eines Terrassenzaunes bis zur Grundgrenze an der südwestlichen, südöstlichen und nordöstlichen Außenseite des Carportdaches sei mangels sonstigem in §§ 24 und 25 Oö. BauO 1994 in Betracht kommenden Tatbestand bewilligungs- und anzeigefrei.

Nach dem dafür einschlägigen § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 sei aber zu beachten, dass gemäß § 6 Abs. 2 Z. 3 Oö. BauTG Terrassen jedenfalls einen Mindestabstand zur Grundgrenze von 2 m aufweisen müssen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes komme es bei einer derartigen Situation nicht auf die für den Bauwerber zu nutzende Fläche der Terrasse an, sondern allein darauf, dass kein, noch zur Terrase gehörender Teil in diesen 2 m-Abstand hineinragen dürfe. Dem widerspricht etwa schon die Messung von der Innenseite der Terrassenbegrenzung im Allgemeinen (VwGH 02.12.1991, Zl. 88/05/0230; u.a.)

Bereits bei Betrachtung der im Verfahrensakt erliegenden Lichtbilder bzw. der Betrachtung des bautechnischen Amtssachverständigen in seinem Aktenvermerk vom 15.07.2010 sei klar

erkennbar, dass eine objektiv nicht unterscheidbare und bis zur "Absturzsicherung" an der südöstlichen Außenseite des Carportdaches reichende Terrassenfläche geschaffen sei, die der Anforderung des § 6 Abs. 2 Z. 3 Oö. BauTG nicht gerecht werde. Vielmehr sei es im Sinn der zuvor angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zulässig und sogar geboten, gemäß § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 die Zurückversetzung des Terrassenzaunes (bezeichnet als Absturzsicherung) von der Grundgrenze zurück hinter den 2 m-Bereich im Sinn des § 6 Abs. 2 Z. 3 Oö. BauTG aufzutragen.

Dies sei auch durch den Auftrag über die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes entsprechend der rechtskräftigen Baubewilligung vom 17.10.1992 hinreichend bestimmt geschehen, zumal sich aus dem genannten Bauplan von 1992 die – einen Abstand von 2 m zur Grundgrenze aufweisende – Terrassenumzäunung ergibt.

Gemäß § 102 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden. Durch die Aufhebung der Wortfolge "sowie Terrassennutzung bis zur Grundgrenze" in der gegenständlichen Entscheidung ist der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde Rechnung getragen worden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 102 O.ö. Gemeindeordnung 1990, idgF, die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann auch nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Die Bürgermeisterin Daniela Durstberger

#### Beschluss:

Der vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Bescheid betreffend der Zurückverweisung an die Gemeinde gemäß Vorstellungsentscheidung vom 14.03.2011 in Angelegenheit Bescheid der Berufungsbehörde (Beschluss Gemeinderat vom 14.12.2010), Auftrag zur Beseitigung einer bewilligungslos errichteten baulichen Anlage auf Parz. 1753/43, KG Lichtenberg, Mag. Anneliese Hauslauer, Im Sonnendorf 36, wird beschlossen.

### 9. Pelnöcker Roman und Marianne, Zehentweg 4, 4040 Lichtenberg; Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes; Einleitungsbeschluss

Die Ehegatten Pelnöcker Roman und Marianne, Zehentweg 4, beantragten mit Schreiben vom 18.03.2010 die Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 253/4 im Ausmaß von ca. 3.000 m² im Bereich Breuerweg Richtung Objekt Zehentweg 14 von Grünland in Bauland. Es ist beabsichtigt, im nördlichen Anschluss an die Breuerwegsiedlung aus dem Grundstück 253/4 eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 3.000 m² zu veräußern und einer Bebauungsnutzung durch die Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf zuzuführen.

Weiters wird ersucht, im Zuge der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde um Umwidmung der Parzellen 253/4 (Rest), .177, 252/3, 251/4, 251/16 und 253/6 in Wohngebiet bzw. Bauerwartungsland. Derzeit sind die genannten Flächen als Grünland, teils Grünzug (Schiabfahrt) ausgewiesen, wobei diese nördliche Ausdehnung bereits im ÖEK als Baulanderweiterungsoption dargestellt ist.

Der Planungsausschuss besichtigte das Areal im Rahmen der Planungsausschusssitzung am 17.05.2010 und kam in einer weiteren Sitzung am 28.06.2010 nach Vorstellung des geplanten Bauprojektes durch Prok. Danninger zur Ansicht, einer Umwidmung der Fläche im Ausmaß der geplanten Reihenhausbebauung (1 Reihe mit Berührung des Grünzuges) zuzustimmen. Eine Vereinbarung über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken ist abzuschließen. Der Verlauf der Ausweisung des Grünzuges – Schiabfahrt, dessen Rolle in diesem Bereich wurde bereits im Zuge der ersten Arbeitssitzung zur Gesamtüberarbeitung mit dem Ergebnis diskutiert, dass die Ausweisung als Skipiste zwischen Neulichtenberg und Koglerau herausgenommen werden soll.

#### Beschluss:

Die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens für die Parzelle 253/4 im Ausmaß von ca. 3000 m² wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ROG 1994 befürwortet. Mit der Einleitung des Verfahrens ist zur Absicherung einer widmungsgemäßen Nutzung eine Baulandsicherungsvereinbarung gem. § 16 Oö. ROG 1994 abzuschließen (Bauverpflichtung, Infrastruktur).

#### 10. Resolution nach dem Volksbegehren "RAUS aus EURATOM"

Der EURATOM-Vertrag aus dem Jahre 1957 bewirkt, dass jährlich 40 Mio. Euro (Quelle 2004) aus Österreich in die Atomenergie fließen. Die Atomenergie wäre nicht wettbewerbsfähig, wenn es Fördermittel nicht gäbe. Atomkraftwerke überschwemmen nach wie vor den Markt mit billigem Strom, der unter anderem als Pumpstrom für Speicherkraftwerke verwendet wird. Das Risiko allerdings trägt die Öffentlichkeit, da Atomkraftwerke nicht versichert sind und auch für die Entsorgung des radioaktiven Abfalls europaweit noch immer keine Lösung zur Verfügung steht. Das führt zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten erneuerbarer Energiequellen. Das europäische Parlament hat nach wie vor keine Mitentscheidungsmöglichkeit bei der Finanzierung von Atomkraftwerken durch die EURATOM-Milliardenkredite.

Atomenergie und alle damit verbundenen ungelösten Probleme im gesamten Produktionszyklus sind kein taugliches Mittel für eine rasche und nachhaltige europäische Klimaschutzpolitik. Diese ist jedoch unumgänglich. Daher ist es längst überfällig, alle finanziellen Mittel aus der Förderung der Atomenergie abzuziehen und 1:1 der Entwicklung von Technologien zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen zuzuführen.

Die rechtliche Machbarkeit eines Ausstiegs aus EURATOM steht außer Zweifel und ist im – seit 1. Dezember 2009 geltenden Vertrag von Lissabon – ausdrücklich geregelt. Dazu die aktuelle Stellungnahme von Univ.-Prof. Michael Geistlinger (Völkerrechtler an der Universität Salzburg): "Das Protokoll 2 des Lissabon-Vertrags zur Änderung des Vertrags zu Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft – EURATOM hält fest, dass das allgemeine Austrittsverfahren des Artikel 49a EUV (Vertrag über die Europäische Union) des Lissabon-Vertrags auf den EURATOM-Vertrag erstreckt worden ist. Damit besteht ein vertraglich festgelegtes Prozedere für den Austritt Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag." Die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union wird durch den Ausstieg aus EURATOM nicht berührt.

#### Beschluss:

Der Lichtenberger Gemeinderat fordert die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung auf, im Sinne einer aktiven, glaubwürdigen Antiatompolitik den Austritt Österreichs aus EURATOM, der europäischen Atomgemeinschaft, umgehend und konsequent zu betreiben.

### 11. Dringlichkeitsantrag: Vermietung der Wohnung (derzeit: Putschögl) im Gemeindeamtsgebäude; Beratung und Beschlussfassung über Neuvermietung

Mit Schreiben vom 30. April 2011 kündigte die Mieterin Linda Putschögl ihren Mietvertrag betreffend der Wohnung im Gemeindeamtsgebäude. In der folgenden Ausgabe der Lichtenberger Gemeindenachrichten (Nr. 3/2011) sollte die Neuvermietung dieser Wohnung ausgeschrieben werden, sodass sich Wohnungsinteressenten schriftlich beim Gemeindeamt für die Wohnung anmelden können.

Nun soll über die Eckdaten des neuen Mietvertrages beraten und Beschluss gefasst werden (Mietzins, Mietdauer, Beginn).

Bestandteile des bisherigen Mietvertrages (Putschögl):

Wohnungsfläche: 57 m<sup>2</sup>

Mietfestsetzung: € 3,68/m² (exkl. USt.) = € 4,05/m² (inkl. USt.)

Gesamt: € 230,74 (inkl. USt.)

Hinsichtlich einer Befristung der Mietdauer ist Folgendes zu beachten:

Im Zuge der Wohnrechtsnovelle 2000 (WRN 2000, BGBl. I 36/2000, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2000) wurde für ab dem 1. Juli 2000 abgeschlossene Mietverträge die Mindestvertragsdauer mit 3 Jahren festgesetzt (gesetzliche Untergrenze). Mietverträge können beliebig oft mit ein- und demselben Mieter verlängert werden, wobei die Mindestverlängerung wiederum 3 Jahre zu betragen hat.

Dem Mieter steht bei befristeten Mietverhältnissen über eine Wohnung nach einer Vertragsdauer von 1 Jahr das gesetzliche Recht zu, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten eines jeden Monats schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht des Mieters kann vertraglich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden bzw. kann die Frist von drei Monaten nicht verlängert, wohl aber verkürzt werden. Da das Kündigungsrecht des Mieters gesetzlich geregelt ist, braucht es im Mietvertrag auch nicht ausdrücklich vereinbart zu werden. Eine einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses ist aber jederzeit möglich.

#### Beschluss:

Die Mansardenwohnung im Gemeindeamtsgebäude wird mit folgenden Eckdaten zur Neuvermietung ausgeschrieben:

• Wohnungsgröße: 57 m²

• Mietzins: € 3,80 / m<sup>2</sup> (exkl. 10 % USt., Index angepasst)

• Mietdauer: 2 Jahre (Sondervereinbarung)

• Beginn des Mietverhältnisses: 1. August 2011